



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 12

Memmingen, 01. Juni 2001

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.05.2001	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2001	66
30.05.2001	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2001	68
30.05.2001	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2001	70
30.05.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Unterschutzstellung des Grünbestandes "Parkanlage am Eisenbahnerbach" (Gemarkung Memmingen)	71
30.05.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Unterschutzstellung des Grünbestandes "Garten Kaisergraben am Lindauer Tor" (Gemarkung Memmingen)	72
18.05.2001	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)	73
21.05.2001	Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal	74
30.05.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001	75

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2001

Vom 30. Mai 2001

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung vom Schwaben vom 14. Mai 2001 Gz. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **158.300.500,00 DM**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **31.745.750,00 DM**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **190.046.250,00 DM** ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je **110.241.000,00 DM**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **6.116.653,00 DM** ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.100.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 1.720.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.075.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 67

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2001

Vom 30. Mai 2001

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136), erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2001 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.550.540,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.032.730,00 DM

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.500,00 DM

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	956.320,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	361.960,00 DM

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	141.200,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	95.290,00 DM

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.130,00 DM

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.700,00 DM

bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000,00 DM

bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.500,00 DM**bei den Vereinigten Stipendienstiftungen****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.900,00 DM**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.600,00 DM**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.330,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2001

Vom 30. Mai 2001

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2001 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2001 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 05. bis einschließlich 13. Juni 2000 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 70

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Verordnung zur Unterschutzstellung des Grünbestandes
"Parkanlage am Eisenbahnerbach" (Gemarkung Memmingen)

Vom 30. Mai 2001

Der Entwurf der Verordnung der Stadt Memmingen zur Unterschutzstellung des Grünbestandes "Parkanlage am Eisenbahnerbach" (Gemarkung Memmingen) liegt zusammen mit der dazugehörigen Karte in der Zeit

vom 11. Juni 2001 bis einschließlich 11. Juli 2001

bei der

Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 119

während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532).

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 71

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Verordnung zur Unterschützstellung des Grünbestandes
"Garten Kaisergraben am Lindauer Tor" (Gemarkung Memmingen)

Vom 30. Mai 2001

Der Entwurf der Verordnung der Stadt Memmingen zur Unterschützstellung des Grünbestandes "Garten Kaisergraben am Lindauer Tor" (Gemarkung Memmingen) liegt zusammen mit der dazugehörigen Karte in der Zeit

vom 11. Juni 2001 bis einschließlich 11. Juli 2001

bei der

Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 119

während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532).

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 72

Nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) wird hiermit bekannt gemacht:

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 7 des Landesabfallgesetzes hat die Verbandsversammlung am 17. Mai 2001 folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung**

beschlossen.

§ 1

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage für das Jahr 2002 wird zu 60 vom Hundert nach der Menge (Gewicht in Tonnen) des im Kalenderjahr angelieferten Abfalls und zu 40 vom Hundert nach den von den Statistischen Landesämtern auf 30. Juni 2001 festgestellten Einwohnerzahlen erhoben. Ab dem Jahr 2003 wird die Umlage zur Hälfte nach der Menge (Gewicht in Tonnen) des im Kalenderjahr angelieferten Abfalls und zur Hälfte nach den von den Statistischen Landesämtern auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellten Einwohnerzahlen erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ulm, den 18. Mai 2001
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband TAD geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2000
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal

Vom 21. Mai 2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2001 den Jahresabschluss 2000 gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom **01. Juni bis 12. Juni 2001** je einschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kämmerei, in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 468, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ulm, 21. Mai 2001
Zweckverband
Thermische Abfallverwertung Donautal
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2001

Vom 30. Mai 2001

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2001 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2601) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001 in gleicher Höhe wie im Jahre 2000 festgesetzt. Für die Steuer-schuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2001 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen; Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Memmingen, 30. Mai 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister